

# **Laserbehandlungen der Haut und hautnahen Schleimhäute (FMCH)**

**Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2001**  
(letzte Revision: 23. August 2013)

---

## **Begleittext zum Fähigkeitsprogramm «Laserbehandlungen der Haut und hautnahen Schleimhäute (FMCH)»**

Die Lasertechnologie zur Behandlung von Haut- und hautnahen Schleimhautveränderungen hat sich enorm entwickelt und entsprechende Behandlungen werden zunehmend eingesetzt. Auf Initiative der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie haben sich die Fachgesellschaften für Angiologie (Union Schweizerischer Gesellschaften für Gefässkrankheiten), Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Ophthalmologie, ORL (Schwerpunkt: Hals- und Gesichtschirurgie), Plastische, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie und Urologie sowie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Laserchirurgie (SALC) und die Schweizerische Gesellschaft für medizinische Laseranwendungen (SGML) auf ein fachübergreifendes Fähigkeitsprogramm geeinigt mit dem Ziel, die Qualität der ärztlichen Leistung auf diesem Gebiet zu fördern.

Das vorliegende Fähigkeitsprogramm definiert die Anforderungen der theoretischen und praktischen Weiterbildung, sowie die nötige Fortbildung zur Wahrung der Kompetenz. Es betrifft Laserbehandlungen der Haut und hautnahen Schleimhäute, wobei von denjenigen Schleimhäuten die Rede ist, welche ohne besondere Instrumente eingesehen werden können. Es umfasst alle dazu verwendbaren Lasergeräte, sowie jene der Blitzlampentechnologie (IPL).

Als Attest für die erfüllten Anforderungen wird ein Fähigkeitsausweis mit verschiedenen Typen ausgestellt. Diese Typen beziehen sich auf die wichtigsten Laseranwendungen, die jeweils spezifische und unterschiedliche Anforderungen an den ausübenden Arzt\* stellen. Der Erwerb dieses Fähigkeitsausweises steht allen Fachärzten offen.

Garanten für das vorliegende Fähigkeitsprogramm sind die erwähnten Fachgesellschaften, die SALC und die SGML. Ihre Delegierten bilden die Laserkommission FMCH, welche verantwortlich ist für die Umsetzung des Fähigkeitsprogramms sowie die Erteilung des Fähigkeitsausweises. Sie ist auch zuständig für die Anerkennung von Weiterbildungsstellen und Fortbildungsveranstaltungen. Die FMCH dient als juristische Dachorganisation, der alle neun Fachgesellschaften angehören. Eine Mitgliedschaft bei der FMCH ist für den Erwerb des Fähigkeitsausweises nicht erforderlich. Informationen und Unterlagen der Laserkommission FMCH auf: [www.laserkommission.ch](http://www.laserkommission.ch)

### **Zusatzinformation zur Revision vom 23. August 2013**

Der Fähigkeitsausweis existierte bisher in 5 Typen, die der Arzt einzeln gemäss den jeweiligen Bestimmungen erwerben konnte. Mit der Revision im Jahre 2013 wird das Fähigkeitsprogramm um den Typ VI (lang andauernde Haarreduktion) erweitert. Zudem wird der Typ V unterteilt in Typ V.1. (pigmentierte Hautveränderungen) und Typ V.2. (exogene Pigmentierungen wie Tätowierungen, Schmutztätowierungen etc.).

Der Erwerb des Fähigkeitsausweises Typ V.1. bleibt Dermatologen vorbehalten. Die sichere Beurteilung pigmentierter Läsionen erfordert eine Facharztweiterbildung für Dermatologie.

Hinter harmlos erscheinenden Altersflecken oder vermeintlichen seborrhoischen Warzen können sich maligne Veränderungen verbergen, die oft auch vom routinierten Hautarzt mit dem Dermatoskop nur schwer zu erkennen sind.

---

\* Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Die Leserinnen werden um Verständnis gebeten.

Werden unerkannte Melanome mit Laser oder IPL behandelt, wird ihre Diagnose verschleiert und verzögert. Ausserdem können Naevuszellnaevi nach Laser- oder IPL-Behandlung im Falle eines Rezidivs als sogenannte «Pseudo-Melanome» histologisch nicht mehr von Melanomen unterschieden werden.

# Fähigkeitsprogramm Laserbehandlungen der Haut und hautnahen Schleimhäute (FMCH)

## 1. Allgemeines

Das Fähigkeitsprogramm Laserbehandlungen der Haut und hautnahen Schleimhäuten Laserfähigkeitsprogramm regelt die Voraussetzungen für den Erwerb des Laserfähigkeitsausweises sowie die Rezertifizierung des Ausweises.

### 1.1 Grundsatz

Grundsätzlich sollen nur jene Ärzte Haut und Schleimhaut mit Lasern behandeln, welche bis anhin diese Organe auch mit anderen Methoden behandelt haben bzw. über die entsprechende Kompetenz verfügen.

### 1.2 Zu unterlassende Praktiken

Melanozytäre Veränderungen sollten prinzipiell nicht gelasert werden.

### 1.3 Titelanwendung

Die Inhaber des Fähigkeitsausweises dürfen ihn wie folgt ausschreiben: «Fähigkeitsausweis für Laserbehandlungen der Haut». Da es sich nicht um einen Facharzttitel handelt, muss dies abgesetzt, in kleinerer Schrift und unterhalb des Facharzttitels erfolgen.

## 2. Voraussetzungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises

Der Erwerber der Fähigkeitsausweise Typ I, II, III, IV, V.2 und VI muss im Besitz eines eidgenössisch oder ausländisch anerkannten Facharzttitels sein. Für Typ V.1 ist der Facharzttitel Dermatologie und Venerologie nötig.

## 3. Anforderungen

### 3.1 Fähigkeitsausweis für Laserbehandlungen der Haut und Mundschleimhaut mit schneidenden oder ablativen Lasern (Typ I)

#### 3.1.1 Zwei Basiskurse in Lasertechnologie (je 4 Stunden)

##### *Ziel*

Ziel ist, die Grundkenntnisse in Laserphysik und über die biologische Interaktion von Licht und Gewebe zu erlangen.

##### *Inhalt*

- Theoretischer Unterricht in Laserphysik und über die Wirkung von verschiedenen Lasertypen auf die Zielchromophoren
- Sicherheit beim Betreiben von Lasergeräten
- Praktische Einführung (Hands-on Training) mit verschiedenen Lasergeräten

### *Durchführung*

- Der Basiskurs in Lasertechnologie muss von der Laserkommission anerkannt sein (siehe Ziff. 5.1)  
Die Basiskurse können für einen oder mehrere Titel verwendet werden

### **3.1.2 Praktikum mit schneidenden und ablativen Lasern**

#### *Ziel*

- Laserablation durch Vaporisation von Gewebe
- Laser-Exzision bei fokussiertem Strahl

#### *Inhalt*

- Assistenz bei mindestens 10 verschiedenen Patienten mit Laserbehandlungen
- Kenntnisse über die Hauptindikationen für schneidende und ablativ Laser
- Kenntnisse über die postoperative Wundheilung

### *Durchführung*

- Das Praktikum von drei Tagen muss in einem von der Laserkommission anerkannten Laserzentrum oder bei einem anerkannten Weiterbildner mit entsprechendem Fähigkeitsausweis absolviert werden (siehe Ziff. 5.2)
- Nach Abschluss des Praktikums wird dem Praktikanten ein Attest über die geleistete Weiterbildung ausgestellt

## **3.2 Fähigkeitsausweis für Laserbehandlungen der anogenitalen Haut und Schleimhaut und der angrenzenden Regionen mit schneidenden oder ablativen Lasern (Typ II)**

### **3.2.1 Zwei Basiskurse in Lasertechnologie (je 4 Stunden) (siehe unter Ziffer 3.1.1)**

### **3.2.2 Praktikum**

#### *Ziel*

- Laserablation durch Vaporisation von Gewebe
- Laser-Exzision bei fokussiertem Strahl

#### *Inhalt*

- Assistenz bei mindestens 10 Patienten mit Laserbehandlungen
- Kenntnisse über die Hauptindikationen für schneidende und ablativ Laser auf der anogenitalen Haut und Schleimhaut
- Kenntnisse über die postoperative Wundheilung

### *Durchführung*

- Das Praktikum von drei Tagen muss in einem von der Laserkommission anerkannten Laserzentrum oder bei einem anerkannten Weiterbildner mit entsprechendem Fähigkeitsausweis absolviert werden (siehe 5.2)
- Nach Abschluss des Praktikums wird dem Praktikanten ein Attest über die geleistete Weiterbildung ausgestellt

## **3.3 Fähigkeitsausweis «Skin Resurfacing» und Narbentherapie (Typ III)**

### **3.3.1 Voraussetzung**

Die Titelanwärter müssen im Besitze eines Fähigkeitsausweises für schneidende oder ablativ Laser Typ I sein (siehe Ziffer 3.1).

### **3.3.2 Praktikum in «Skin Resurfacing» und Narbenbehandlung (inkl. Aknenarben)**

#### *Ziel*

- Selbständige Durchführung des «Skin Resurfacing» mit flächig ablativen und/oder fraktionierten Lasertechniken, fraktionierter Radiofrequenz und vergleichbaren Techniken Kenntnisse der postoperativen Wundheilung Beherrschung der postoperativen Komplikationen

#### *Inhalt*

- Assistenz bei mind. 4 «Skin Resurfacing»
- Indikationsstellung eines «Skin Resurfacing»
- Assistenz bei mind. 4 Narbenlasertherapien (Akne-, OP-, Unfall- oder Verbrennungsnarben)
- Methoden der Lokalanästhesie (EMLA, Infiltrations-, Tumeszenz-, Leitungsanästhesie)
- Grundkenntnisse der folgenden Behandlungsmethoden: Peeling, Injektion von Füllsubstanzen, Botulinum-Toxin-Injektionen, Lifting, Blepharoplastie
- Postoperative Betreuung
- Photodokumentation

#### *Durchführung*

- Das Praktikum von 16 Stunden muss bei einem anerkannten Weiterbildner mit dem Fähigkeitsausweis für «Skin Resurfacing» und Narbentherapie durchgeführt werden (siehe Ziff. 5.2)
- Nach Abschluss des Praktikums wird dem Praktikanten ein Attest über die geleistete Weiterbildung ausgestellt

### **3.4 Fähigkeitsausweis für die Behandlung von vaskulären Hautveränderungen (Typ IV)**

#### **3.4.1 Zwei Basiskurse in Lasertechnologie ( je 4 Stunden) (siehe Ziffer 3.1.1)**

#### **3.4.2 Praktikum für Laserbehandlungen von vaskulären Hautveränderungen**

##### *Ziel*

- Ziel ist die selbständige Laserbehandlung verschiedener vaskulärer Hautveränderungen.

##### *Inhalt*

- Assistenz bei mind. 10 Patienten mit Laserbehandlungen von vaskulären Hautveränderungen
- Grundkenntnisse über die wichtigsten vaskulären Hautveränderungen
- Grundkenntnisse in Phlebologie (diagnostische Untersuchungen, Sklerotherapie, chirurgische Behandlung)
- Photodokumentation

##### *Durchführung*

- Das Praktikum von 16 Stunden muss bei einem anerkannten Weiterbildner mit dem Fähigkeitsausweis für vaskuläre Hautveränderungen und phlebologischer Praxis absolviert werden (siehe 5.2). Die verwendeten Lasertypen müssen vom Leiter des Praktikums im Schlussattest erwähnt werden

### **3.5 Fähigkeitsausweis für die Behandlung von pigmentierten Hautveränderungen**

Die Behandlung von pigmentierten Hautveränderungen wird in 2 verschiedene Fähigkeitsausweise unterteilt, wobei für Typ V.1 der Facharztstitel Dermatologie und Venerologie Voraussetzung ist.

#### **3.5.1 Fähigkeitsausweis für die Behandlung von pigmentierten Hautveränderungen (Typ V.1)**

##### **3.5.1.1 Zwei Basiskurse in Lasertechnologie ( je 4 Stunden) (siehe Ziffer 3.1.1)**

### **3.5.1.2 Praktikum**

#### *Ziel*

- Ziel ist die selbständige Photothermolyse von pigmentierten Hautveränderungen (ohne Naevuszellnaevi)

#### *Inhalt*

- Assistenz bei mind. 10 Patienten mit Laserbehandlungen von pigmentierten Hautveränderungen
- Kenntnis und Differentialdiagnose von pigmentierten Hautveränderungen sowie die Dermatoskopie sind integraler Teil des Weiterbildungsprogrammes Dermatologie und Venereologie
- Kenntnis anderer Methoden zur Entfernung pigmentierten Hautveränderungen wie Kurettage, Shave, Kryochirurgie, Peelings, Operation

#### *Durchführung*

- Das Praktikum von 16 Stunden muss bei einem anerkannten Weiterbildner mit einem Fähigkeitsausweis für pigmentierte Hautveränderungen absolviert werden (siehe Ziff. 5.2)
- Die verwendeten Lasertypen müssen vom Leiter des Praktikums im Schlussattest erwähnt werden

### **3.5.2 Fähigkeitsausweis für die Behandlung von Tätowierungen und anderen exogenen Pigmenten (Typ V.2)**

#### **3.5.2.1 Zwei Basiskurse in Lasertechnologie ( je 4 Stunden) (siehe Ziffer 3.1.1)**

#### **3.5.2.2 Praktikum in Behandlung von Tätowierungen und anderen exogenen Pigmentierungen**

##### *Ziel*

- Ziel ist die selbständige Photothermolyse von exogenen Pigmentierungen

##### *Inhalt*

- Assistenz bei mind. 10 Patienten mit Laserbehandlungen von exogenem Pigment
- Indikationsstellung von Laserbehandlungen. Kenntnisse über die Problematik des sogenannten Farbumschlages

##### *Durchführung*

- Das Praktikum von 16 Stunden muss bei einem anerkannten Weiterbildner mit einem Fähigkeitsausweis für pigmentierte Hautveränderungen (Typ V.2.) absolviert werden (siehe Ziff. 5.2)
- Die verwendeten Lasertypen müssen vom Leiter des Praktikums im Schlussattest erwähnt werden

### **3.6 Fähigkeitsausweis für die Durchführung von Laser- und IPL-Behandlungen zur lang andauernden Haarreduktion (Typ VI)**

#### **3.6.1 Zwei Basiskurse in Lasertechnologie ( je 4 Stunden) (siehe 3.1.1)**

#### **3.6.2 Praktikum in Laser- und IPL-Behandlungen zur lang andauernden Haarreduktion**

##### *Ziel*

- Ziel ist die selbständige Durchführung von Laserepilationen mit verschiedenen Geräten

##### *Inhalt*

- Assistenz bei mind. 10 Patienten mit Laserbehandlungen zur permanenten Haarreduktion
- Indikationsstellung und Kontraindikationen
- Sichere Beurteilung des Hauttyps nach Fitzpatrick und Auswahl des geeigneten Verfahrens

- Kenntnisse über andere Verfahren zur Haarreduktion (wie etwa Elektroepilation, Heiss- und Kaltwachsepilation, medikamentöse und chemische Verfahren)

#### *Durchführung*

- Das Praktikum von 16 Stunden muss bei einem anerkannten Weiterbildner mit einem Fähigkeitsausweis für die Durchführung von Laser- und IPL-Behandlungen zur lang andauernden Haarreduktion erfolgen (siehe Ziff. 5.2). Der Weiterbildner sollte über mindestens zwei verschiedene Verfahren in seiner Praxis verfügen
- Die verwendeten Gerätetypen müssen vom Leiter des Praktikums im Schlussattest erwähnt werden

## 4. Evaluation Weiterbildung

Ist die Weiterbildung für eine Laserkategorie komplett absolviert, so sind die entsprechenden Unterlagen zur Bestätigung der Anforderungen bei der Laserkommission einzureichen: [www.laserkommission.ch](http://www.laserkommission.ch).

## 5. Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildung

### 5.1 Basiskurse

Einhaltung der inhaltlichen Voraussetzungen siehe (siehe 3.1.1); diese müssen durch einen anerkannten Laserspezialisten erfolgen.

Programm, medizinische Leitung, Tutoren und Inhalte müssen von der Laserkommission FMCH vorgängig, d.h. vor der offiziellen Ausschreibung, genehmigt werden.

Inhaltlich sind die Basiskurse firmenunabhängig.

### 5.2 Praktikum

Das Praktikum für die entsprechende Laserklasse ist in einer von der Laserkommission anerkannten Weiterbildungsstätte zu absolvieren. Die anerkannten Weiterbildungsstätten werden auf der Website der Laserkommission aufgeführt ([www.laserkommission.ch](http://www.laserkommission.ch) → Weiterbildungsstätten).

## 6. Gültigkeit des Fähigkeitsausweises, Fortbildung und Rezertifizierung

### 6.1 Gültigkeit

Der Fähigkeitsausweis ist bei der ersten Ausstellung 5 Jahre gültig. Mit jeder Rezertifizierung verlängert sich die Gültigkeit um 5 Jahre. Die Rezertifizierung ist an die Erfüllung der Fortbildungspflicht gebunden.

Titelträger, die ihre Fortbildungspflicht gemäss untenstehenden Kriterien innerhalb 5 Jahren nicht erfüllen, können die versäumte Fortbildung in den beiden folgenden Jahren nachholen. Es ist Aufgabe des Trägers des Fähigkeitsausweises, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Nach Ablauf des 6. Jahres nach der letzten Zertifizierung verfällt der Fähigkeitsausweis. Über die Bedingun-

gen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die Laserkommission FMCH individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität / Fortbildung im Bereiche dieses Fähigkeitsausweises.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

## **6.2 Fortbildungspflicht**

Es besteht eine Fortbildungspflicht, an einem von der Laserkommission anerkannten Laserzentrum oder an einer entsprechenden, von der Laserkommission akkreditierten Fortbildungsveranstaltung innerhalb von 5 Jahren 60 Credits zu erlangen. Inhaber mehrerer Typen von Laser-Fähigkeitsausweisen müssen diese Credits nur einmal absolvieren.

## **6.3 Fortbildungs-Credits**

Für die Rezertifizierung werden 60 Credits benötigt.

### *Anrechnung*

Pro Tag werden maximal 8 Credits bzw. 8 Stunden, pro Halbtage maximal 4 Credits bzw. 4 Stunden angerechnet. Die Credits bzw. Stunden können einzeln zusammengetragen werden. Die minimale Einheit beträgt 1 Credit bzw. 1 Stunde.

### *Kongresse und andere Fortbildungen*

Es müssen pro 5 Jahre insgesamt 60 Credits zertifizierter Fortbildungen absolviert werden.

Davon müssen mindestens 30 Credits durch Teilnahme an Kongressen und an weiteren zertifizierten Fortbildungen erworben werden.

Bis zu 30 Credits können durch Selbststudium erworben werden.

### *Deklaration*

Die Rezertifizierung beruht im Regelfall auf Selbstdeklaration. Die Kontrolle wird durch zufällige Stichproben bei 10% der Antragsteller gewährleistet.

## **6.4 Kriterien für die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen**

Die medizinische Leitung muss durch einen allgemein anerkannten Laserspezialisten erfolgen.

Programm, medizinische Leitung, Tutoren und Inhalte müssen von der Laserkommission FMCH vorgängig, d.h. vor der offiziellen Ausschreibung, genehmigt werden.

## **6.5 Evaluation der Rezertifizierung/Fortbildung**

Ist die Fortbildung für die Rezertifizierung komplett absolviert, so sind die entsprechenden Unterlagen zur Bestätigung der Anforderungen bei der Laserkommission einzureichen: [www.laserkommission.ch](http://www.laserkommission.ch).

## 7. Zuständigkeiten

### 7.1 Die Laserkommission FMCH

#### *Zusammensetzung*

Die Kommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der folgenden Fachgesellschaften:

- Angiologie (Union Schweizerischer Gesellschaften für Gefässkrankheiten)
- Chirurgie
- Dermatologie und Venerologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Ophthalmologie
- ORL (Schwerpunkt: Hals- und Gesichtschirurgie)
- Plastische, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie
- Urologie
- SALC
- SGML

#### *Aufgaben*

Die Aufgaben der Kommission sind wie folgt definiert:

- Aufstellung von Qualitätskriterien für die Anwendung von Lasern an Haut und hautnahen Schleimhäuten
- Erstellung und Revision des Fähigkeitsprogrammes Laserbehandlungen der Haut und Schleimhäute zuhanden des SIWF
- Anerkennung von Weiter- und Fortbildungskursen im Rahmen des Fähigkeitsprogrammes
- Anerkennung von Weiterbildungsstätten (bzw. Weiterbildern) und Basiskursen
- Einführung von Massnahmen im Bereich der Qualitätssicherung zuhanden des SIWF
- Bestimmung der Gebühren für die Erteilung und Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises
- Ernennung und Kontrolle des Exekutivausschusses
- Erste Rekursinstanz bei allen Entscheidungen des Exekutivausschusses

### 7.2 Der Exekutivausschuss

#### *Zusammensetzung*

Der Exekutivausschuss wird aus vier Personen gebildet: ein Dermatologe, ein Mitglied der Laserkommission FMCH, ein Mitglied der SALC, ein Mitglied der SGML.

#### *Aufgaben*

Der Exekutivausschuss ist zuständig für die Erteilung und Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises und definiert allfällige zu erfüllende Auflagen.

Der Exekutivausschuss meldet die Inhaber der Fähigkeitsausweise dem Generalsekretariat der FMH.

#### *Sekretariat*

Das Sekretariat für den Exekutivausschuss wird von der Laserkommission FMCH gestellt.

### 7.3 Rekursregelung

In 1. Instanz die Laserkommission FMCH, in 2. Instanz die Rekurskommission (siehe Ziffer 7.4).

### 7.4 Rekurskommission

Die Rekurskommission wird aus 3 Personen gebildet: ein Dermatologe, ein Mitglied der SALC und ein Mitglied der SGML.

Mitglieder der Laserkommission oder des Exekutivausschusses können nicht in die Rekurskommission gewählt werden.

## 8. Gebühren

Zertifizierungsgebühr pro Typ CHF 200.- (einmalig).

Rezertifizierungsgebühr nach jeweils 5 Jahren CHF 150.- (unabhängig von Anzahl Typen).

## 9. Übergangsbestimmungen

### 9.1 Typ V

Wer bereits im Besitz eines Fähigkeitsausweises Typ V ist, behält dieses Zertifikat. Wer die Anforderungen für den Typ V bis am 30. Juni 2014 erfüllt, erhält den altrechtlichen Fähigkeitsausweis Typ V. Ansonsten gilt die Unterteilung von Typ V in Typ V.1. und Typ V.2. per sofort.

### 9.2 Typ VI

Wer bis 31. Dezember 2014 bereits über eine nachgewiesene genügende Kompetenz/ Praxis (mindestens 2 Jahre Laserpraxis und mindestens 50 Laserbehandlungen) gemäss Ziffer 3.6 verfügt, erhält das definitive Zertifikat für den neuen Typ VI und hat in Zukunft nur die Bedingungen der Rezertifizierung zu erfüllen.

## 10. Inkrafttreten

Der ZV der FMH hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 15. Februar 2001 verabschiedet und rückwirkend per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 13. Januar 2004  
24. Februar 2005  
23. August 2013